

Problemabfälle			Mengenbegrenzung pro Tag und pro angeschlossenes Grundstück	Entgelt
Die Problemabfall-Fraktion beinhaltet Abfallkleinmengen aus Privathaushalten, die den nachaufgeführten Abfallschlüsselnummern gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) vom 24.07.2002 zuzuordnen sind.				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Altlacke, Altfarben Farb- u. Lackabfälle (ausgenommen Dispersionsfarben), die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten und nicht ausgehärtet sind.	Max. 3 Gebinde, insgesamt max. 30 Liter	kostenpflichtig
20 01 27*				
13 02 05*	Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Altöl	Max. 3 Gebinde, insgesamt max. 30 Liter	kostenpflichtig
20 01 26*				
16 06 01*	Bleibatterien	Autobatterien/Bleiakkumulatoren		kostenlos
20 01 17*	Fotochemikalien	Fotochemikalien	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
16 02 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	Max. 10 Stück	kostenpflichtig
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
20 01 15*	Laugen	Laugen	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren		kostenlos
20 01 13*	Lösemittel	Lösemittel	Max. 10 Liter	kostenpflichtig

20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Medikamente	Max. 5 Liter	kostenpflichtig
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Ni-Cd-Batterien		kostenlos
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölverunreinigte Betriebsmittel	Max. 20 Liter	kostenpflichtig
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel)	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
20 01 19*	Pestizide			
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberhaltige Abfälle	Max. 5 Liter	kostenpflichtig
20 01 14*	Säuren	Säuren	Max. 10 Liter	kostenpflichtig

15 01 10* u. 16 05 04*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	Spraydosen	Max. 20 Liter	kostenpflichtig
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Trockenbatterien	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 99	Nichtidentifizierbare Abfälle (Sonstige Fraktionen a.n.g.)	Nichtidentifizierbare Abfälle (Sonstige Fraktionen a.n.g.)	Max. 10 Liter	kostenpflichtig

Erhebung und Höhe des Nutzungsentgeltes:

Das Nutzungsentgelt ist zu erheben, sobald eine Abfallfraktion, die in der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Wertstoffzentrums mit „kostenpflichtig“ gekennzeichnet ist, angeliefert wird.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem verwendeten Transportmittel:

- PKW, Handwagen oder ähnliches: 4 €
- Anhänger bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, oder Kastenwagen: 5 €
- Anhänger über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, Kleintransporter oder Pritschenwagen: 10 €
- Sind Zugfahrzeug und Anhänger beladen, erfolgt die Erhebung des Nutzungsentgeltes in Höhe der Summe der Transportmittel